

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:

72

vom:

2021-09-06

Autor:

Stefano Seppi

Thomas Sandrini

An alle Freiberufler und Unternehmer

Teilweise Befreiung für die Sozialversicherungsbeiträge 2021 - Frist für die Einreichung der Anträge: 30.09.2021 für INPS-Subjekte und 31.10.2021 für Selbstständige

Um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Notlage auf die Selbstständigen zu mindern und ihnen die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu erleichtern, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021¹ ein Fond für die teilweise Befreiung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen eingerichtet. Das „MEF“ hat vor kurzem die entsprechende Durchführungsverordnung² auf seiner Website veröffentlicht. Das INPS hat ein erläuterndes Rundschreiben diesbezüglich veröffentlicht³, die Sozialversicherungskassen der Freiberufler organisieren sich eigenständig.

Der oben genannte Fond ermöglicht eine teilweise Befreiung von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachfolgender Gruppen:

- beim INPS eingeschriebene Personen;
- Freiberuflern, die bei ihrer jeweiligen Rentenkasse⁴ (CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM usw. und berufsübergreifende Kassen) eingeschrieben sind.

Die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen, sind:

- das Einkommen 2019 übersteigt nicht 50.000 €;
- ein Umsatzrückgang (Rechnungen/Tageeinnahmen) im Jahr 2020 von mindestens 33 % im Vergleich zum Jahr 2019.

Zusatzbeiträge und INAIL-Prämien sind ausdrücklich von der Befreiung ausgeschlossen.

Zudem sei auf folgendes hingewiesen:

- Der Fond verfügt über eine begrenzte Mittelausstattung⁵, was bedeutet, dass bei Überschreitung der Ausgabengrenzen die Leistung anteilig auf die Begünstigten gekürzt wird;
- die Befreiung wird innerhalb der Grenzen der staatlichen Beihilfen, die auf europäi-

1 Gesetz 178/2020

2 Dekret 17.5.2021 des Arbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem MEF, veröffentlicht auf seiner Website am 28.7.2021

3 Rundschreiben INPS Nr. 124 vom 06.08.2021

4 Gesetzesdekret Nr. 509/94 und Gesetzesdekret 103/96

5 1.500 Mio. € für das INPS und 1.000 Mio. € für die anderen Kassen

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

scher Ebene zur Unterstützung der Wirtschaft in der gegenwärtigen COVID-19⁶ Notlage gelten, gewährt;

- die Leistung unterliegt der Genehmigung durch die EU-Kommission (eingegangen am 14.7.2021).

Um die Beitragsbefreiung in Anspruch zu nehmen, muss der Antragssteller mit den Beitragszahlungen in Ordnung sein (reguläre DURC). Die Ordnungsmäßigkeit der bezahlten Beiträge wird ab dem 1.11.2021 von Amts wegen überprüft. In diesem Fall werden für die Bestätigung auch jene bis 31.10.2021 bezahlten Beiträge berücksichtigt.

1 Subjektive Voraussetzungen

Das oben erwähnte Ministerialdekret⁷ legt die individuelle Grenze, für die teilweise Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen, auf 3.000 Euro fest. Die teilweise Befreiung wird gewährt für:

- Personen, die bei den Sozialversicherungssystemen des INPS der Handwerker, der Kaufleute, der Landwirte und der Selbstständigen, welche in der separaten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind. Sowie für Gesellschafter von Unternehmen und Freiberufler in Sozietäten.
- Freiberufler, die bei ihrer jeweiligen Rentenkasse⁸ (CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM usw. und berufsübergreifende Kassen) eingeschrieben sind.

Personen, die die Befreiung in Anspruch nehmen wollen, müssen vor dem 31. Dezember 2020 bei den oben genannten Sozialversicherungssystemen als eingeschrieben aufscheinen⁹.

Ebenso in den Genuss der Befreiung kommen Ärzte, Krankenschwestern und andere Angehörige der Gesundheitsberufe und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens¹⁰ wie z. B. Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Biologen und Chemiker, die bereits in den Ruhestand getreten sind und denen für den COVID-19-Notfall eine selbständige unternehmerische Tätigkeit und „co.co.co.“ zugestanden wurde.

Die Befreiung kann nur bei einem Sozialversicherungsträger und nur für eine Form der sozialen Pflichtversicherung beantragt werden.

1.1 Von der Begünstigung ausgeschlossene Personen

Die Begünstigung steht nicht zu:

- bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme von Zeitarbeitsverträgen („contratti di lavoro intermittente“)¹¹
- bei Erhalt einer direkten Rente mit Ausnahme des Invalidengeldes¹².

Für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie andere Fachkräfte und sich bereits im Ruhestand befindliche Personen, die im Jahr 2020 im Rahmen des COVID-19-Notfalls mit

6 Abschnitt 3.1 "Begrenzte Beihilfebeträge" der EU-Mitteilung 19.3.2020 C (2020) 1863 final1863, zuletzt geändert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2021) 564 vom 28. Januar 2021 - Bedingungen: 1) Der Gesamtbetrag der Beihilfe übersteigt nicht 1.800.000 EUR pro Unternehmen (vor Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben) oder 225 EUR. 1) der Gesamtbetrag der Beihilfe übersteigt am 31. Dezember 2019 nicht den Betrag von 1 800 000 EUR pro Unternehmen (vor Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben) oder 225.000 EUR pro Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, oder 270 000 EUR pro Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist (Gruppenfreistellung); 2) die Beihilfe wird abweichend vom vorstehenden Punkt Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen gewährt.

7 Art. 1 des Dekrets 17.5.2021 des Arbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem MEF

8 Gesetzesdekret Nr. 509/94 und Gesetzesdekret 103/96

9 Art. 1, Abs. 1 des Dekrets 17.5.2021 des Arbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem MEF

10 gemäß dem Gesetz Nr. 3/2018

11 gemäß Gesetz Nr. 3/2018

12 im Sinne Artikel 1 des Gesetzes Nr. 222/84 oder jede andere Vergütung, die als Zusatz zum Einkommen aufgrund einer Behinderung gezahlt wird

Aufgaben betraut wurden, die auf die Zeiträume beschränkt sind, in denen sie selbige wahrgenommen haben, gelten die oben genannten Einschränkungen nicht.

2 Voraussetzungen, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen

Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein¹³:

- Umsatzrückgang (Rechnungen/Tageseinnahmen) im Jahr 2020 von mindestens 33 % im Vergleich zu 2019;
- im Steuerjahr 2019 ein Gesamteinkommen unter 50.000 Euro;

Für:

- Freiberufler, die in die jeweilige Sozialversicherung eingeschrieben sind, wird das Einkommen nach dem Kassenprinzip ermittelt, d. h. als Differenz zwischen den erhaltenen Vergütungen und den Kosten der Tätigkeit;
- Personen, die im IVS für Handwerker/Gewerbetreibende und in der separaten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind, kann das Einkommen aus Abschnitt I / II des Feldes RR der Einkommenssteuererklärung 2020 für physische Personen abgeleitet werden;
- Personen, die als Landwirte eingeschrieben sind, wird das Einkommen der Tätigkeit herangezogen welches für die Einschreibung in die Sozialversicherung ausschlaggebend war. Dies kann aus der Einkommenssteuererklärung 2020 für physische Personen abgeleitet werden. Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit gemäß Artikel 2135, Absatz 3, ZGB sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Personen, die im Jahr 2020 eine Tätigkeit aufgenommen haben, die die Verpflichtung zur Eintragung beim INPS oder bei den jeweiligen Berufskassen vorsieht, unterliegen nicht den oben genannten Anforderungen.

Für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie andere Fachkräfte und Arbeiter, die bereits im Ruhestand sind und denen im Rahmen der COVID-19-Notfallregelung eine selbständige Tätigkeit oder eine koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit übertragen wurde, wird die Befreiung nur für die Zeiträume anerkannt, in denen sie eine selbständige Tätigkeit oder eine koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit („co.co.co“) im Jahr 2020 ausgeübt haben.

3 Höhe der Beitragsbefreiung

Die teilweise Beitragsbefreiung wird auf die gesamten Sozialversicherungsbeiträge gewährt, die für das Jahr 2021 fällig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Zusatzbeiträge sowie Prämien und Beiträge, die an das Nationale Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle (INAIL) zu zahlen sind.

Es gibt eine individuelle Obergrenze von 3.000 € pro Jahr, die gestaffelt ist und monatlich für jeden Selbständigen oder Freiberufler gilt.

4 Befreiung für Personen, die beim INPS eingeschrieben sind

Am 6. August 2021 veröffentlichte das INPS ein Rundschreiben¹⁴ mit praktischen Anweisun-

¹³ Art. 1, Abs. 2 des Dekrets 17.5.2021 des Arbeitsministeriums im Einvernehmen mit dem MEF

¹⁴ INPS-Rundschreiben Nr. 124 vom 06.08.2021

gen zur Beitragsbefreiung.

4.1 Höhe der Befreiung

Die Befreiung wird bis zu einem individuellen Höchstbetrag von 3.000 € pro Jahr gewährt, der für jeden Selbstständigen oder Freiberufler anteilig und monatlich angewendet wird.

Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Rente kann die Befreiung nicht in den Monaten in Anspruch genommen werden, in denen Zeiten der selbständigen Tätigkeit, die zur Befreiung berechtigt, mit Zeiten der Beschäftigung oder des Rentenbezugs zusammenfallen.

Um in den Genuss der fraglichen Befreiung zu kommen, muss man nicht nur regelmäßiger Beitragszahler sein, sondern auch den Teil des Pflichtbeitrags, der nicht unter die Befreiung fällt, vollständig entrichten.

4.1.1 Personen, die in die autonomen Sonderverwaltungen für Handwerker und Gewerbetreibende eingetragen sind

Für jene die ins IVS für Handwerker und Gewerbetreibende eingeschrieben sind, betrifft die Befreiung, die bis zum 31. Dezember 2021 fälligen Beiträge auf das Mindesteinkommen für das Jahr 2021, abzüglich anderer Vergünstigungen oder Steuerermäßigungen.

Die Befreiung betrifft im Wesentlichen die ersten drei Raten der 2021 fälligen Fixbeträge.

Die Befreiung wird für den Betrag gewährt, der vom Inhaber der Beitragsposition geschuldet wird und der Summe der befreiten Beiträge für jede angemeldete Person und jeden mitarbeitenden Familienangehörigen entspricht, der am 1. Januar 2021 beim INPS eingeschrieben ist. Für jede Person wird der Freibetrag bis zu einem individuellen Höchstbetrag von 3.000 € anerkannt, selbiger wird anteilig und monatlich angewendet.

Für diejenigen, die nicht zur Zahlung der Mindestbeträge verpflichtet sind (z. B. Zimmervermieter), betrifft die Befreiung jene Sozialversicherungsbeiträge, die bis zum 31.12.2021 fällig werden.

4.1.2 Landwirtschaftliche Rentenversicherung

Für diese Personen gelten im Prinzip dieselben Regeln, die für Personen gelten, die in das IVS für Handwerker und Kaufleute eingeschrieben sind.

4.1.3 Personen, die in das System der Separat-Verwaltung des INPS eingeschrieben sind

Für Selbstständige, die in der INPS separat Verwaltung eingeschrieben sind, betrifft die Befreiung die gesamten Beiträge, die als Vorauszahlung für das Jahr 2021 fällig sind und bis zum 31.12.2021 einzuzahlen sind.

4.2 Antrag auf Befreiung bis zum 30.09.2021

Die Einreichung des Antrags auf Befreiung¹⁵ erfolgt über eigene Formulare, die vom jeweiligen INPS zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag muss bis zum 30. September 2021 eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch.

Die Befreiung darf nur bei einem Sozialversicherungsträger und nur für eine Form der Sozial-

versicherungspflicht beantragt werden.

Der Antrag muss über die elektronischen Kanäle gestellt werden, die den Bürgern und Intermediären auf der Webseite des INPS zur Verfügung stehen, indem sie auf ihre Sozialversicherungsposition zugreifen.

4.3 Weitere operative Hinweise

Diejenigen, die die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen und beabsichtigen, den entsprechenden Antrag zu stellen, können von der Beitragszahlung zu den Fälligkeitsterminen nach dem 6. August 2021 (Datum der Veröffentlichung des INPS-Rundschreibens) absehen.

Für bereits gezahlte Beiträge, die unter die Befreiung fallen, kann eine Verrechnung oder Rückerstattung beantragt werden, wobei der Antrag bis zum 31. Dezember 2021 beim INPS einzureichen ist und sich auf den Betrag der Befreiung bezieht, der der betreffenden Person tatsächlich zusteht.

Die Begünstigten der Steuerbefreiung erklären die der Befreiung unterlegenen Beiträge im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung im Feld RR, Abschnitt I und II.

5 Befreiung für Personen mit einer eigenen Rentenkasse

Für Freiberufler, die in ihrer jeweiligen Rentenkasse¹⁶ (CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM usw. und berufsübergreifende Pensionsfonds) eingeschrieben sind, gilt die Befreiung für die gesamten Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2021, die bis zum 31. Dezember 2021 fällig sind, ohne Zusatzbeiträge.

Angesichts der spezifischen und unterschiedlichen Modalitäten für die Erhebung der entsprechenden Beiträge ist es erforderlich, bei der jeweiligen Sozialversicherungskasse nachzufragen, welche Beiträge der Befreiung unterliegen.

5.1 Antrag auf Befreiung bis 31. Oktober 2021

Anträge auf Beitragsbefreiung müssen von den Freiberuflern bis zum 31. Oktober 2021 bei den Sozialversicherungskassen, bei denen sie gemeldet sind, eingereicht werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Anträge prüfen.

Der Antrag muss, nach den von den einzelnen Rentenkassen vorgegebenen Richtlinien, erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

